

Fall 4 – Sittenwidrigkeit & gesetzliches Verbot

Schwierigkeit: schwierig, Verteilungsfall

Radarwarngerät

K ist notorischer Raser. An Tempolimits auf Landstraßen und Autobahnen hält er sich grundsätzlich nicht. Im Internet stößt K auf ein sog. Radarwarngerät, das ihm dabei helfen soll, nicht mehr so oft geblitzt zu werden. Es handelt sich dabei um ein Gerät, das aufgrund eines kleinen Sensors einfallende Radarstrahlen erkennt und im Innenraum über ein akustisches Warnsignal meldet. Die allermeisten Blitzgeräte können so erkannt werden, mit dem Internet ist es nicht verbunden.

Auf der Internetseite des V wird K fündig und bestellt ein entsprechendes Gerät zur Selbstmontage für 380,00 Euro. K überliert auf der Seite des V auch nicht den Hinweis auf § 23 StVO. Wenige Tage später trifft das Gerät bei K ein. Mit dem Gerät bekommt K eine Rechnung, die zur Überweisung der 380,00 Euro auffordert.

K ist leider aufgrund mehrerer Bußgeldbescheide in akuten Geldnöten und kann nicht bezahlen. Jede Verhandlung mit V um ein Aufschieben der Zahlungsfrist scheitert. V verlangt sein Geld. K wendet sein, dass er sich mal nicht so haben solle – das Gerät sei „illegal“ und er könne froh sein, wenn er sein Geld überhaupt bekäme.

Hat V Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

§ 23 StVO: (1c) 1Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. 2Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte). 3Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden.

Lösungsvorschlag

V könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 380,00 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen K haben. Dieses ist der Fall, wenn der Anspruch entstanden, nicht untergegangen und durchsetzbar ist.

I. Anspruch entstanden

Hierzu müsste zunächst der Anspruch entstanden sein. Diese ist der Fall, wenn zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

1. Kaufvertrag

Zuerst müsste ein wirksamer Vertrag zwischen K und V zustande gekommen sein, in Betracht kommt vorliegend ein Kaufvertrag nach § 433 BGB, dieser kommt durch Einigung zustande. Eine Einigung bezeichnet zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB.

a) Einigung, Angebot und Annahme, §§ 145ff. BGB

K hat das Radarwarngerät auf der Webseite des V entdeckt und durch seine Bestellung ein auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtetes Angebot abgegeben, §§ 433, 145 BGB. Dieses Angebot hat V auch spätestens durch Übersendung der Ware wenige Tage später angenommen, §§ 433, 147 Abs. 2 BGB. Angebot und Annahme liegen somit vor. Eine Einigung liegt vor.

b) Wirksamkeitshindernisse

Es dürften dem Vertragsschluss jedoch auch keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

aa) Nichtigkeit nach § 134 BGB

Ein Hindernis könnte sich aus § 134 BGB ergeben. Ein Rechtsgeschäft ist hiernach nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, sofern sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Es müsste mithin ein Gesetz existieren, welches den Kauf von Radarwarngeräten verbietet.

In Betracht kommt hier § 23 Abs. 1c der StVO. Hiernach ist es dem Führer eines Kfz untersagt, Radarwarngeräte zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen. Es handelt sich mithin um ein gesetzliches Verbot der Verwendung von Radarwarngeräten in der beschriebenen Form. Fraglich ist, ob dieses gesetzliche Verbot des § 23 Abs. 1c StVO auch den Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags zum Erwerb eines solchen Gerätes umfasst oder lediglich das Mitführen und Betrieben verbietet, das Erwerbsgeschäft als solches aber unberührt lässt.

(1) Contra / Anwendbarkeit § 134 BGB i.V.m. § 23 Abs. 1c StVO auf den Kaufvertrag

Gegen die Anwendbarkeit des § 23 Abs. 1c StVO als Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB spricht der eindeutige Wortlaut der Vorschrift. Der Wortlaut des § 23 Abs. 1c StVO bezieht sich gerade nicht auf den Erwerb, sondern auf die Verwendung von Radarwarngeräten. Auch muss der Erwerb eines Radarwarngerätes nicht zwangsläufig zu dem Zweck erfolgen, im deutschen Straßenverkehr eingesetzt zu werden, sodass entsprechende Kaufverträge nicht generell als nach § 134 BGB nichtig sein müssen. Wäre z.B. eine rechtswidrige Nutzung des Gerätes nur im Ausland beabsichtigt oder möglich, ergäbe sich die Nichtigkeit des in Deutschland geschlossenen Kaufvertrages nicht gem. § 134 BGB.

(2) Pro Anwendbarkeit des § 134 BGB i.V.m. § 23 Abs. 1c StVO auf den Kaufvertrag

Ordnungswidrigkeitsvorschriften wie § 23 Abs. 1c StVO sind grundsätzlich geeignete Verbotsgesetze i.S.d. § 134 BGB. Hier ist allerdings zu beachten, dass nicht ein Vertragsschluss, sondern eben die Verwendung verboten ist. Man könnte möglicherweise bereits den Abschluss eines Kaufvertrages über das Radarwarngerät als verboten im Sinne des § 134 BGB in Verbindung mit § 23 Abs. 1c StVO ansehen, wenn man den Erwerb des Geräts als notwendige Vorstufe der gesetzwidrigen Nutzung i.S.d. § 23 Abs. 1c StVO sieht. Zwar knüpft der Wortlaut des § 23 Abs. 1c StVO nicht bereits ausdrücklich an den Abschluss eines Kaufvertrages über ein Radarwarngerät an. Dies könnte jedoch dann nicht erforderlich sein, wenn es genügen würde, dass das Verbot aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes folgen muss. Sinn und Zweck des § 23 Abs. 1c StVO ist es, den Einsatz von Radarwarngeräten im deutschen Straßenverkehr mittels Verbots- und verknüpfter Sanktionsfolge bei Zuwiderhandeln zu verhindern. Ist ein Vertrag von vornherein aus Sicht beider Vertragsparteien auf die Verletzung dieser Verbotsnorm gerichtet und stellt er eine notwendige Vorstufe für den Verstoß dar.

(3) Streitentscheid

Beide Auffassungen kommen zu unterschiedlichen Rechtsfolgen, konkret muss sich für oder gegen die Vorzugswürdigkeit einer Auffassung entschieden werden. Der Wortlaut des § 134 BGB i.V.m. § 23 Abs. 1c StVO spricht für die Auffassung, den Kaufvertrag nicht i.S.d. § 134 BGB nichtig sein zu lassen. Zu beachten ist insbesondere, dass der Wortlaut stets als Auslegungsgrenze zu beachten ist – so mag zwar der Sinn und Zweck der Vorschrift für eine Anwendung des § 134 BGB sprechen. Eine Ausdehnung über den Wortlaut hinaus ist jedoch nicht geboten – insbesondere, wenn man in die konkrete Erwägung einstellt, dass ebenfalls noch eine Möglichkeit der Nichtigkeit nach § 138 BGB besteht. Damit ist der Kaufvertrag zwischen K und V nicht gem. § 134 BGB nichtig.

bb) Nichtigkeit nach § 138 BGB

Der Abschluss des Kaufvertrages zwischen K und V könnte nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein. Dann müsste der Abschluss eines Kaufvertrags mit dem Kaufgegenstand eines Radarwarngerätes gegen die guten Sitten verstoßen. Ein Sittenverstoß im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn das in Rede stehende Rechtsgeschäft gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Als Maßstab zur Beurteilung kann auf sittliche Verhaltensgebote und auf ethische Werte und Prinzipien der Rechtsordnung abgestellt werden.

Dabei sind Geschäfte sittenwidrig, durch die Dritte gefährdet oder geschädigt werden, möglich ist auch eine Nichtigkeit wegen krassem Widerspruch zum Gemeinwohl stehen, sofern die Vertragsparteien die Sittenwidrigkeit selbst kennen oder zumindest grob fahrlässig verkennen. Für die Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts reicht es in diesen Fällen bereits aus, wenn die dem Geschäft zugrundeliegenden Motive oder der verfolgte Zweck als sittenwidrig zu beurteilen sind.

(1) Sittenwidrigkeit des Gebrauchs von Radarwarngeräten in der in § 23 Abs. 1c StVO beschriebenen Form

§ 23 Abs. 1c StVO ist als geschriebener Rechtssatz Bestandteil der Rechtsordnung. Die Norm verbietet in Satz 1 allgemein das Betreiben oder betriebsbereite Mitführen von Geräten im Straßenverkehr, die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzeigen oder stören. In Satz 2 der Norm werden explizit Radarwarn- und Laserstörgeräte in das Verbot einbezogen. Mindestens fahrlässige Verstöße gegen diese Verbotsnorm stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO, und können mit der Anordnung von Geldbußen und Fahrverboten geahndet werden, §§ 24 Abs. 2, 25 StVG. Hintergrund des Verbotes und der Sanktionierung von Verstößen ist der Schutz der Effektivität der Verkehrsüberwachung. Diese wiederum dient dem Schutz der Funktionstüchtigkeit des Straßenverkehrs, sowie dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Verkehrsteilnehmer sowie außenstehender Dritter. Geschwindigkeitsübertretungen sind oft die Ursache von folgenreichen Unfällen im Straßenverkehr. Um diese Gefahrenquelle einzudämmen, führen die Ordnungsbehörden als eine unter verschiedenen Maßnahmen Geschwindigkeitskontrollen durch und belegen Fahrzeugführer bei Geschwindigkeitsübertretungen mit Sanktionen. Dies verfolgt zum einen den repressiven Zweck der Sanktionierung des Fehlverhaltens des konkreten Fahrzeugführers, sowie zum anderen präventive Zwecke, nämlich sowohl die Abschreckung des betroffenen Fahrzeugführers von zukünftigem Fehlverhalten, als auch die Abschreckung der übrigen Verkehrsteilnehmer durch das latente Risiko, im Rahmen einer unerwarteten Verkehrsüberwachung bei einem Fehlverhalten überführt und sanktioniert zu werden. Beim erfolgreichen Einsatz von Radarwarngeräten wird dieses Entdeckungsrisiko des jeweiligen Verkehrsteilnehmers ausgeschaltet. Der Überwachungsdruck geht verloren, und mithin ein Anreiz zu gesetzeskonformem Verkehrsverhalten. Dies würde – zumindest bei dem mit diesen Warngeräten

ausgestatteten Personenkreis – den repressiven und präventiven Zweck von Tempoüberwachung negieren.

Damit einher geht eine Erhöhung des Risikos von Unfällen, die durch die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bedingt sind. Dies birgt Gefahren sowohl für den betroffenen Fahrzeugführer selbst, für andere Verkehrsteilnehmer wie auch für nicht am Verkehr teilnehmende Dritte. Die Schäden, die bei Unfällen einzutreten drohen, sind enorm. Der Einsatz von Radarwarngeräten birgt mithin ernste Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögenswerte von Menschen. Diese Gefahren werden von den Nutzern der Radarwarngeräte in Kauf genommen; Zweck der Geräte ist schließlich, den Fahrzeugführer bei Geschwindigkeitsverstößen vor Entdeckung und somit vor Sanktionen zu schützen, und damit sanktionslose Gesetzesverstöße zu ermöglichen. Ein solches Verhalten dient nicht dem Allgemeinwohl, sondern gefährdet dieses in erheblichem Maße. Die Nutzer der Geräte verfolgen mithin aus rein eigennützligen Motiven einen verbotswidrigen Zweck, der andere Personen potenziell schädigt. Ein solches, auf die Mitmenschen keine Rücksicht nehmendes Verhalten verstößt gegen rechtsethische Grundprinzipien wie den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums Privater, die bereits in der Verfassung verankert sind (Art. 2, 14 GG). Es wird das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt, welches ein allgemeines sittliches Verhaltensgebot darstellt und zudem für den Straßenverkehr explizit in § 1 Abs. 1, Abs. 2 StVO geregelt ist. Auch verletzt ein solch eigensüchtiges Verhalten das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, sodass zumindest die Nutzung der Radarwarngeräte als sittenwidrig einzustufen ist. Zudem ergibt sich die Sittenwidrigkeit der Verwendung der Warngeräte bereits daraus, dass die Verwender vorsätzlich ordnungswidrig handeln. Auch dies ist mit dem allgemeinen Anstandsgefühl nicht vereinbar. Dass den Vertragsparteien zumindest die Umstände bekannt sind, die zu den Gefährdungen anderer führen, nämlich ein gesteigertes Gefahrenpotential durch Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, darf unterstellt werden. Dieser Erkenntnis kann sich kein durchschnittlich intelligenter und einsichtiger Mensch entziehen. Im Ergebnis ist der Gebrauch von Radarwarngeräten i.S.d. § 23 Abs. 1c StVO sittenwidrig.

(2) Sittenwidrigkeit bereits des Kaufs eines Radarwarngeräts

Für die Nichtigkeit des Kaufvertrags zwischen K und V müsste nicht nur die Nutzung der Radarwarngeräte in der in § 23 Abs. 1c StVO beschriebenen Form sittenwidrig sein, sondern bereits der Abschluss eines Kaufvertrags zum Erwerb eines solchen Gerätes. Nahezu einhellig werden derartige Kaufverträge in Rechtsprechung und Schrifttum als sittenwidrig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB angesehen. Nach Ansicht des BGH ist der zugrundeliegende Kaufvertrag gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn dieser bereits auf die (spätere) Begehung eines verbotenen, ordnungswidrigen Verhaltens ausgerichtet ist und für beide Parteien bei Vertragsschluss erkennbar ist,

dass Vertragszweck die Nutzung des Gerätes in Deutschland entgegen der StVO ist und dass der Vertragszweck dem Gemeinwohlinteresse an der Sicherheit im Straßenverkehr zuwiderläuft. In einem solchen Fall sei dem Vertrag die rechtliche Anerkennung zu versagen. Vorliegend hatten sowohl K als auch V Kenntnis von der Verbotsnorm des § 23 Abs. 1c StVO. Auch musste dem V klar sein, zu welchem Zweck K ein solches Gerät einsetzen würde. Mithin zielte der Kaufvertrag zwischen K und V gerade darauf ab, ein ordnungswidriges, sittenwidriges Verhalten von K zu ermöglichen. Er stellte eine unmittelbare, notwendige Vorbereitungshandlung dar. Folglich ist bereits der Kaufvertrag als solcher sittenwidrig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB.

(3) Ergebnis

Bereits der Abschluss des Kaufvertrages bzgl. des Erwerbs des Radarwarngerätes ist vorliegend als sittenwidrig gem. § 138 Abs. 1 BGB einzustufen.

cc) Zwischenergebnis: Wirksamkeitshindernisse

Der Kaufvertrag zwischen K und V ist aufgrund des Wirksamkeitshindernisses des § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

2. Zwischenergebnis

Somit besteht kein wirksamer Vertrag zwischen K und V.

II. Ergebnis

Ein Anspruch ist nicht entstanden.